

AZ: 0371 / 05

Allgemeine Genehmigung von Dienstgängen und Dienstreisen

Stuttgart, 25. April 2017

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

auf Anregung des Personalrats möchte ich Sie auf eine Regelung zu dienstlichen Fahrten innerhalb des Stadtgebiets hinweisen, wie sie in unserem Hause schon länger praktiziert wird. Gleichzeitig möchte ich diese Regelung eindeutig festhalten.

Vorab:

Das Landesreisekostengesetz unterscheidet begrifflich zwischen „Dienstreisen“ und „Dienstgängen“.

- Eine Dienstreise setzt voraus, dass ein Dienstgeschäft außerhalb des Dienstortes (Stadtgebiet Stuttgart) erledigt werden muss.
- Dienstgänge im Sinne des Gesetzes sind Gänge oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften an Ihrem Dienst- oder Wohnort.

Grundsätzlich müssen sowohl Dienstreisen als auch Dienstgänge zuvor genehmigt oder angeordnet werden. Nur dann können Ihnen die Kosten erstattet werden und nur dann ist Ihre Absicherung bei einem Unfall gewährleistet.

Um diese gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, dennoch eine lebensnahe Anwendung zu ermöglichen und unnötige Verwaltungsschritte zu vermeiden, spreche ich folgende

allgemeine Genehmigungen

aus:

1. Dienstgänge

Dienstgänge im Sinne des Landesreisekostengesetzes sind allgemein genehmigt, sofern sie zu Fuß, mit dem Rad oder mit den Verkehrsmitteln des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) durchgeführt werden.

Dienstgänge mit privaten Kraftfahrzeugen sind allgemein genehmigt, sofern sie zum Transport von Gütern und Waren notwendig sind.

Andere Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen sowie Fahrten mit Mietwagen oder mit dem Taxi sind von dieser allgemeinen Genehmigung ausdrücklich ausgenommen. Auf die Voraussetzung, dass der Dienstgang der Erledigung eines Dienstgeschäfts dienen muss, weise ich hin.

2. Dienstreisen

2.1 Dienstreisen zu den außerstädtischen Außenstellen der Akademie oder von den Außenstellen zum Campus Weißenhof sind mit denselben Einschränkungen wie Dienstgänge (vgl. Nr. 1) allgemein genehmigt.

2.2 Dienstreisen innerhalb der VVS-Tarifzonen 10, 20 sowie 30 bis 39 sind mit denselben Einschränkungen wie Dienstgänge (vgl. Nr. 1) allgemein genehmigt.

Die Kosten für die Nutzung der VVS-Verkehrsmittel, die im Rahmen dieser allgemeinen Genehmigungen angefallen sind, werden Ihnen gegen Vorlage der Fahrscheine und unter Angabe des Anlasses direkt in der Zahlstelle der Hochschule erstattet. Eine förmliche Dienstreiseabrechnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Entschädigungen für die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden mit dem Abrechnungsf formular geltend gemacht, das im Herunterladen (www.abk-stuttgart.de/herunterladen) zur Verfügung steht. Hierbei ist der Anlass der Fahrt anzugeben.

Sofern Nebenkosten anfallen (insbesondere Eintrittsgelder für Messebesuche, Seminar-, Tagungs- oder Teilnahmegebühren für Veranstaltungen usw.) bitte ich Sie vorab um eine Anfrage per E-Mail bei der Personalverwaltung.

Ich behalte mir vor, diese allgemeinen Genehmigungen aus gegebenem Anlass einzuschränken oder zu erweitern.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Martin Böhnke
Kanzler